

# **Richtlinie zur Bezuschussung zur Kastration bzw. Sterilisation von zugelaufenen wilden, herrenlosen Katzen und Kater (Zuschuss im Rahmen der Gefahrenabwehr)**

## **§ 1 Allgemeines**

Mit Beschluss vom 15.09.2011 bezuschusst die Gemeinde Schkopau im Rahmen der Gefahrenabwehr die Kastration bzw. Sterilisation zugelaufener wilder, herrenloser Katzen und Kater.

## **§ 2 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Personen die mit einer zugelaufenen wilden, herrenlosen Katze beim Tierarzt die Kastration bzw. Sterilisation veranlasst haben.

## **§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen**

Antragsteller beantragen mit der Quittung des Tierarztes, welcher die Kastration bzw. Sterilisation durchgeführt hat, die Zahlung der Bezuschussung der bezahlten Summe bei der Gemeinde Schkopau, Ordnungsamt.

## **§ 4 Höhe der Zuwendungen**

Von den entstandenen Kosten zahlt die Gemeinde Schkopau auf Antrag 50 Prozent, maximal 50 Euro pro kastrierter bzw. sterilisierter Katze oder Kater. Dieser Zuschuss ist beim Ordnungsamt zu beantragen, wird aber nur für wilde, herrenlose Katzen und Kater gewährt.

## **§ 5 Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer**

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2021 in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis 31.12.2023.

Schkopau, den

Ringling  
Bürgermeister